



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Fortbestand der Problemlage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

matische Autor zweifelt nicht an der Richtigkeit der alten Ständelehre, und legt die dieser Lehre entsprechenden Wergeldgleichung zugrunde. Aber an der notwendigen Hypothese der Bußerniedrigung wird Anstand genommen. Deshalb wird versucht, sie durch andere Hypothesen mit der gleichen Wirkung zu ersetzen (Ersatzhypothesen), durch die Deutung der *Lex Chamavorum* auf Großschillinge (HILLGER), durch die Deutung der alten merowingischen Schillinge auf Kleinschillinge (MAIER), durch die Annahme einer Münzentwertung, welche die Bußschillinge automatisch aus Großschillingen in Kleinschillinge verwandelt habe (LUSCHIN, DOPSCH). Alle diese Thesen sind Ausläufer der alten Ständetheorie. Sie sind ebenso Hilfs-hypothesen wie die Bußerniedrigung, die sie ersetzen sollen. Aber alle diese Hilfen versagen. Die Schillinge der Wergelder der *Lex Chamavorum* sind nun einmal Kleinschillinge. Die Bußschillinge der merowingischen Gesetze sind jedenfalls ursprünglich Vollsillinge gewesen und sie sind nicht allgemein durch Münzentwertung automatisch entwertet worden. Beides folgt schon aus dem oben erwähnten Münzkapitulare Ludwigs des Frommen von 816. Eine automatische Entwertung hätte auch auf die *Lex Salica* wirken müssen. DOPSCH hat diese Erwägung nicht berücksichtigen können, weil er das oben erwähnte salische Münzkapitular von 816 in einer m. E. zweifellos irrigen Auslegung auf die Verwendung körperlicher Münzen (friesischer Goldmünzen) bezieht, während es in Wirklichkeit die Bezahlung der Bußschillinge in silberner Münze (Denare) behandelt¹⁾.

7. Deshalb ist die Problemlage die alte geblieben:

a) Ist die allgemeine Bußerniedrigung sicher, so ergibt sich ein scharfer Widerspruch zwischen den Standesbezeichnungen und der hypothetischen Bußerniedrigung Pippins. Er würde sich durch die durchaus einfache Annahme lösen, daß die Chamaven ebenso wie die Salier das hohe Wergeld behalten hatten.

b) Ist die Bußerniedrigung ausgeschlossen, so führt die Wergeldgleichung zu denselben Ergebnissen wie die Auslegung der

¹⁾ Wirtschaftsgeschichte II S. 318 (40). Das Mißverständnis steht im Zusammenhange mit der unmöglichen Vorstellung von den friesischen Münzverhältnissen. Vgl. *Lex Fris.* S. 103 ff.

Standesbezeichnungen. Die Wergeldgleichung bestätigt dann, daß die Franci gewöhnliche Altfreie sind und nichts anderes.

c) Glaubt jemand, hinsichtlich der Bußerniedrigung zu einem »non liquet« zu gelangen, so scheidet die Wergeldgleichung aus und es bleibt dann bei der Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung, also beim gleichen Ergebnisse wie (b), ohne Gegen Grund, aber auch ohne zweite Bestätigung.

8. Die Hypothese der Bußerniedrigung ist nun schon aus sachlichen Gründen mit voller Bestimmtheit abzulehnen. Der zu (b) erwähnte Fall ist der vorliegende. Die Hypothese ist, obgleich sie auch die Lehre BRUNNERS war, als eine sachlich unmögliche Vorstellung zu bezeichnen. Nicht nur, und nicht nur etwa in erster Linie deshalb, weil es an jedem Motive fehlt, das den Ersatz des nächstliegenden Gedankens der Umrechnung durch Herabsetzung erklären würde, sondern deshalb, weil die Bußerniedrigung nur in einem Teil des Reichsgebiets eingetreten wäre, richtiger gesagt, nur zum schweren Nachteil des größeren Teils der vereinigten Stämme. Auch BRUNNER erkennt ja an, was ganz unbestreitbar ist, daß die Salier ihr hohes Wergeld behalten haben (und ebenso die Bayern). Diese erste Erkenntnis ergibt sich schon aus dem salischen Münzkapitulare, die zweite daraus, daß die Bayern wie notorisch, dauernd an der Rechnung nach Vollschildingen festgehalten haben. Aus diesen Feststellungen folgt aber m. E. ohne weiteres, daß das Wergeld auch bei den Ripuariern und bei anderen Stämmen die vermeintliche Erniedrigung nicht erfahren hat, denn das Wergeld galt zu jener Zeit als Maßstab des Manneswerts. Noch das Kapitulare Ludwigs von 816 beweist, wie sorgsam man auf Gleichbehandlung gleicher Stämme bedacht war. Wenn der Salier das hohe Wergeld behalten, aber der Ripuarier nur $\frac{1}{3}$ erhalten hätte, so wäre der Ripuarier in dem Urteil jener Zeit degradiert worden, degradiert auf $\frac{1}{3}$ des salischen Manneswerts, und dies soll der erste König aus ripuarischem Geschlecht getan haben! Man kann nicht, wie dies BRUNNER getan hat, dagegen einwenden, daß die Behandlung der Lex Salica eine Ausnahme sei, die sich durch den Buchstaben des Gesetzes erkläre. Die Lex Salica konnte geändert werden wie die anderen Gesetze, und die Lex Salica ist kein kleines Gesetz mit beschränktem Anwendungsgebiet gewesen, sondern sie war das Hauptgesetz